2000109279

Bundesrechnungshof

Mitteilung

an das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

Prüfung der Umsetzung des Beratungsauftrags der Jobcenter nach § 14 SGB I, insbesondere zur Vermeidung und einvernehmlichen Erledigung von Rechtsbehelfen

Gz.: VI 6 – 2012 – 5152 Bonn, den 4. Oktober 2013

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet. Da die geprüfte Stelle noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, betrachtet der Bundesrechnungshof das dargestellte Prüfungsergebnis als vorläufig.

Inhaltsverzeichnis **Seite**

0	**Zusammenfassung**	**3**
1	**Vorbemerkungen**	**5**
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	7
2	**Feststellungen**	**7**
2.1	Anzahl und Verteilung der Rechtsbehelfe nach fachlichen Themengebieten	7
2.2	Aufwand und Ausgaben der Jobcenter durch Rechtsbehelfe	8
2.3	Organisation der Beratungsangebote im Jobcenter	10
2.4	Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität	11
2.5	Allgemeine Ablehnung der Hartz-Reformen und Misstrauen gegenüber den Jobcentern	11
2.6	Einfluss von Verfahrens- und Kostenregelungen und des Prozesskostenhilferechts	12
2.7	Einfluss des Leistungsrechts	14
3	**Würdigung und Empfehlungen**	**16**

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof prüfte die Umsetzung des Beratungsauftrags der Jobcenter, insbesondere zur Vermeidung und einvernehmlichen Erledigung von Rechtsbehelfen. Dazu befragten wir schriftlich alle Jobcenter über die Organisation ihres Beratungsangebots und interviewten die Fach- und Führungskräfte von 14 Jobcentern persönlich. Außerdem werteten wir statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit über die Anzahl und den Erfolg von Rechtsbehelfen im Rechtskreis des SGB II aus. Dabei stellten wir im Wesentlichen Folgendes fest:

0.1 Gegen die Entscheidungen der gemeinsamen Einrichtungen wurden in den letzten Jahren jeweils zwischen 800 000 und 900 000 Rechtsbehelfe (Widersprüche, Klagen und Anträge im einstweiligen Rechtsschutz) erhoben. Im laufenden Jahr liegen die Neueingänge auf einem vergleichbar hohen Niveau. Unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger liegt die Zahl an Rechtsbehelfen bei deutlich über einer Million pro Jahr (Nummer 2.1).

0.2 Die Rechtsbehelfe im Rechtskreis des SGB II verursachen beim Bund jährliche Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche von etwa 40 Mio. Euro. Hinzu kommen die ebenfalls vom Bund zu tragenden eigenen Kosten der Jobcenter für die Bearbeitung der Rechtsbehelfe von schätzungsweise 200 Mio. Euro sowie die überwiegend zu Lasten der Länder anfallenden Aufwendungen für Sozialgerichte und Prozesskostenhilfe (Nummer 2.2).

0.3 Nach Einschätzung der meisten befragten Fach- und Führungskräfte sind spezielle Bescheiderklärer nicht geeignet, die Zahl der Rechtsbehelfe wesentlich zu verringern. Die Erläuterung einzelner Bescheide ändere nichts an den Hauptursachen für die Einlegung von Rechtsbehelfen. Diese seien neben Aspekten des Leistungs- und Prozessrechts vor allem die fehlende Akzeptanz der Hartz-Reformen und ein generelles Misstrauen gegenüber den Jobcentern. Wichtiger seien vertrauensbildende Maßnahmen wie eine intensive Erstberatung und möglichst feste Ansprechpartner (Nummer 2.3 bis 2.5).

0.4 Bei unseren örtlichen Erhebungen stimmten alle befragten Fach- und Führungskräfte den Thesen zu, das Prozess- und Kostenrecht ermuntere die Leistungsberechtigten zur Einlegung von Rechtsmitteln und die finanziellen Interessen von Rechtsanwälten spielten eine große Rolle für die Anzahl von Rechtsbehelfen. Nach ihren

Aussagen sorgten bei einigen Jobcentern einzelne spezialisierte Anwälte für eine große Masse an Widersprüchen, Überprüfungsanträgen und Untätigkeitsklagen. Viele Jobcenter problematisierten in diesem Zusammenhang auch die Zulässigkeit zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Generalvollmachten. Die meisten Fach- und Führungskräfte plädierten für eine striktere Praxis bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine stärkere Ausnutzung von Missbrauchsgebühren durch die Sozialgerichte (Nummer 2.6).

0.5 Die Jobcenter wünschten sich außerdem ein beständiges, transparentes und einfaches Leistungsrecht. Neben den Vorschriften über die Aufhebung und Rückforderungen von Leistungen sei vor allem die Anrechnung von Einkommen und Vermögen streit- und fehleranfällig. Dies gelte insbesondere für die Bedarfsanteilsmethode und die Einkommensermittlung bei Selbständigen (Nummer 2.7)

0.6 Die wesentlichen Ursachen für die Masse der Widersprüche und Klagen sowie die Streitgegenstände sind bekannt und größtenteils nicht streitig. Genannt werden mehrheitlich die allgemein fehlende Akzeptanz der Hartz-Reformen, das generelle Misstrauen gegenüber den Jobcentern, die geltenden Verfahrens- und Kostenregelungen sowie die Komplexität des Leistungsrechts. Alle bisher eingeleiteten Maßnahmen haben sich als wirkungslos erwiesen, die Anzahl der Rechtsbehelfe und damit auch die durch sie entstehenden Kosten zu verringern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit sollten die Jobcenter deshalb verstärkt darin unterstützen, das Vertrauen der Leistungsberechtigten durch Aufklärung, Beratung und eine stetige Verbesserung der Bearbeitungsqualität zu gewinnen. Die Anregungen und Hinweise des Bundesrechnungshofes zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II könnte das Bundesministerium aufgreifen und auch der zuständigen Bund-Länder Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis geben (Nummern 3).

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Die Entscheidungen der Jobcenter über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergehen als Verwaltungsakt (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. §§ 31 ff. SGB X). Dagegen ist der Widerspruch statthaft (§ 62 SGB X i.V.m. §§ 78 ff. SGG), über den die Jobcenter selbst entscheiden, auch wenn sie ihm nicht abhelfen (§ 85 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 SGG). Soweit sie nicht abhelfen, ist eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vor dem Sozialgericht statthaft (§ 51 Absatz 1 Nummer 4a, § 54 Absatz 1 SGG).

Seit ihrer Einführung ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende Gegenstand der parlamentarischen[1] und der öffentlichen Auseinandersetzung. Schon unmittelbar nach Inkrafttreten des SGB II tauchten in den Medien zur Zustandsbeschreibung bei den Jobcentern und Sozialgerichten Begriffe wie „Klageflut", „Klagewelle", „überrollen" oder „ertrinken" auf. Auch Sozialgerichte verwendeten diese Sprache bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit.[2] Zeitungen und Rundfunk berichteten, dass einzelne Rechtsanwälte massenhaft Klagen wegen zu langer Bearbeitungszeiten oder softwarebedingter Rundungsfehler führten und letztlich – zu Lasten der öffentlichen Haushalte – hohe Honorarsummen erzielten.[3] Allgemein wurde die Komplexität des SGB II für die – absolut wie relativ – hohe Zahl der Rechtsbehelfe verantwortlich gemacht. Das Gesetz sei nicht nur für die Leistungsberechtigten zu kompliziert, auch die Jobcenter und die von ihnen eingesetzten EDV-Programme seien damit überfordert. Viele Sozialgerichte berichten regelmäßig, dass etwa die Hälfte aller Klagen im Rechtskreis des SGB II zumindest teilweise begründet ist.[4]

---

[1] Vgl. etwa Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/1095; Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiko Hecht (CDU) vom 16. November 2011 und Antwort des Senats der Freien Hansestadt Hamburg, Senatsdrucksache 20/2294

[2] „Ein Ende der Klageflut ist nicht in Sicht" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 4. Januar 2010); „Dramatische Klageflut" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 21. April 2010); „stetig anwachsende(n) Klagewelle" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 4. Januar 2011); „... ist der Ausnahmezustand zur Regel geworden ...", „... steigt die Klageflut Tag und Nacht" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2011); „Sozialgericht Cottbus kämpft weiter gegen steigende Klageflut" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Cottbus vom 18. Januar 2013) (*alle Zitate im Original ohne Anführungszeichen*).

[3] Vgl. etwa „Der Armen-Anwalt", die tageszeitung, 19. Juni 2010; „Der Hartz-IV-Anwalt", Märkische Allgemeine, 6. September 2012; „Hartz-IV-Klagen als Geschäftsmodell", Lausitzer Rundschau, 30. Januar 2013.

[4] „In 48% der Verfahren mussten Entscheidungen der Behörden vor Gericht beanstandet werden." (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 16. Januar 2009); „Deutlich

Auch die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) kam bei einer Auswertung der Klagestatistiken zu dem Ergebnis, dass von 2007 bis Mitte 2009 über die Hälfte aller Klagen gegen die (damaligen) Arbeitsgemeinschaften zumindest teilweise begründet waren. Daraufhin untersuchte ihre interne Revision mögliche Fehlerquellen und Ursachen.[5] Sie stellte fest, dass die hohe Erfolgsquote inhaltlich im Wesentlichen durch Rechtsanwendungsfehler und unzureichende Sachverhaltsermittlung bedingt war. Hinzu kamen (erfolgreiche) Untätigkeitsklagen wegen Nichtentscheidung über Widersprüche innerhalb angemessener Frist (§ 88 Absatz 2 SGG). Die interne Revision empfahl verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität in den Widerspruchsstellen und der Leistungssachbearbeitung, unter anderem durch eine bessere Kommunikation zwischen den beiden Bereichen.[6]

In der Folge erließ die Bundesagentur eine Weisung zur Qualitätssteigerung in den Widerspruchsstellen und zur Einrichtung zusätzlicher Beratungsangebote in den Jobcentern.[7] Danach sollten die Arbeitsgemeinschaften Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität und zur Erhöhung der „Kundenzufriedenheit" und „Akzeptanz von SGB II-Entscheidungen" ergreifen.[8] Unter anderem forderte die Bundesagentur sie auf, eine bedarfsgerechte Beratung der Leistungsberechtigten nach § 14 SGB I[9] zu gewährleisten. Neben einer umfassenden Erstberatung gehöre dazu auch das Angebot, den Leistungsberechtigten bei Bedarf die Bescheide zu erläutern. Diese Aufgabe könne den für die Leistungssachbearbeitung zuständigen Fachkräften oder spezialisierten Beschäftigten (sog. „Bescheiderklärer") übertragen werden. Medienberichten zufolge hatte das Jobcenter Berlin-Mitte bereits zuvor unter dem Begriff

---

auffällig ist die Erfolgsquote. Während im Allgemeinen nur 1/3 der Klageverfahren am Sozialgericht Berlin für die Kläger zumindest mit einem Teiler-folg enden, erzielten in Hartz IV-Verfahren rund die Hälfte aller Kläger zumindest einen Teilerfolg" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2010); „Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld II immer weniger Vertrauen in die Arbeit der Jobcenter und Optionskommunen haben. Angesichts der hohen Erfolgsquote vor dem Sozialgericht – in mehr als 40 Prozent der ‚Hartz-IV' Klageverfahren erringen die Kläger einen (Teil-)Erfolg – ist dieser Vertrauensverlust wohl auch nicht völlig unbegründet." (Pressemitteilung des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 7. Januar 2011); „2011 waren über die Hälfte der Hartz IV Klagen, nämlich 54 %, zumindest teilweise berechtigt." (Pressemitteilung des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2012); „Erfolgsquote von 42,18 %" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Cottbus vom 18. Januar 2013); „44 % voller bzw. teilweiser Erfolg" (Pressemitteilung des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Februar 2012).

5 Sonderauftrag zur Prüfung des Themas „Erfolgsquote der Klageverfahren im SGB II" durch die Interne Revision SGB II vom 3. August 2009 - VV 3 – II-3405; Revisionsergebnis vom April 2010.

6 Revisionsergebnis, Seite 1.

7 HEGA 08/10 - 09, Gz. SP II 21 – II-7001 / II-2002/ II-5100 vom 20. August 2010.

8 Anlage 1 zu HEGA 08/10 - 09, Gz. SP II 21 – II-7001 / II-2002/ II-5100 (Seite 1).

9 Nach § 14 SGB I sind die Jobcenter verpflichtet, die Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten zu beraten.

„Widerspruchspräventionsmanagement" einen Bescheiderklärer eingeführt.[10] Die Weisung der Bundesagentur galt bis zum 31. Dezember 2012.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Bundesrechnungshof prüfte die Umsetzung des Beratungsauftrags der Jobcenter, insbesondere zur Vermeidung und einvernehmlichen Erledigung von Rechtsbehelfen.

Am 24. Juli 2012 verschickten wir an alle 414 Jobcenter per E-Mail einen Fragebogen. Darin fragten wir die Jobcenter, wie sie die Beratung der Leistungsberechtigten organisiert und mit welchem Erfolg sie besondere Beratungsangebote eingeführt hatten. Insgesamt beteiligten sich 378 Jobcenter an der Umfrage, 293 gemeinsame Einrichtungen und 85 zugelassene kommunale Träger.

Im November 2012 baten wir die Zentrale der Bundesagentur um statistische Daten über die Anzahl und den Erfolg von Rechtsbehelfen (Widersprüche, Klagen und Eilverfahren) und über die Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete. Außerdem erbaten wir eine nach Jobcentern differenzierte Aufstellung der Erstattungen von Anwaltskosten an Leistungsberechtigte. Zusätzlich zogen wir verschiedene von der Bundesagentur im Internet[11] veröffentlichte Daten zu Rechtsbehelfen im Rechtskreis des SGB II heran.

Auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse wählten wir 14 Jobcenter für örtliche Erhebungen aus. Dort befragten wir Fach- und Führungskräfte über die Organisation der Beratungsangebote, über den Bestand und die Validität der ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu Rechtsbehelfen sowie über die Kosten und Ursachen von Rechtsbehelfen. Außerdem sprachen wir über mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl von Rechtsbehelfen.

2 Feststellungen

2.1 Anzahl und Verteilung der Rechtsbehelfe nach fachlichen Themengebieten

Die Bundesagentur hat nach eigenen Angaben keine vollständigen und aktuellen Daten zur *Entwicklung* der Rechtsbehelfe und über die betroffenen fachlichen Themen-

---

[10] „Hartz IV für Fortgeschrittene", Der Tagesspiegel vom 23. Dezember 2009; „Hartz IV für Fortgeschrittene", ARD Report Mainz vom 7. Juni 20120 (Mitschrift der Sendung unter www.swr.de/report/-/id=6481978/ pro-perty= download/nid.../index.rtf)

[11] http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Widersprueche-und-Klagen/Widersprueche-und-Klagen-Nav.html.

gebiete bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Gegen die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften/gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung wurden seit der Einführung des SGB II jährlich zwischen 700 000 und eine Million Widersprüche und Klagen erhoben.[12] Der Höchstwert stammt aus dem Jahr 2010. Bis Ende 2012 sank die Zahl wieder auf 850 000 Rechtsbehelfe pro Jahr (davon 687 000 Widersprüche und 125 000 Klagen). Bezogen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gingen im Jahr 2012 allerdings die bisher meisten Widersprüche (0,27 je Bedarfsgemeinschaft und Jahr) und Klagen (0,05 je Bedarfsgemeinschaft und Jahr) ein. Die Zahlen für das erste Halbjahr 2013 liegen auf einem ähnlichen Niveau.

Über den *Bestand* an Rechtsbehelfen stellte uns die Bundesagentur auch für die zugelassenen kommunalen Träger Daten zur Verfügung. Danach betrafen die Streitigkeiten vor allem die Aufhebung und Erstattung von Grundsicherungsleistungen (etwa ein Fünftel) sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (jeweils etwa 15 %). Zusammen entfiel auf diese Gegenstände etwa die Hälfte des Bestandes. Ein weiteres Viertel[13] wurde in der Statistik unter „andere Gründe" geführt. Soweit sich die Rechtsbehelfe gegen Bescheide der gemeinsamen Einrichtungen richteten, hatten die Leistungsberechtigten bei über einem Drittel aller in den letzten Jahren erledigten Widersprüche und knapp der Hälfte (etwa 45%) der entschiedenen Klagen zumindest teilweise Erfolg. Über die Erfolgsquote von Rechtsbehelfen gegen die Entscheidungen der zugelassenen kommunalen Träger konnte die Bundesagentur keine Angaben machen.

2.2 Aufwand und Ausgaben der Jobcenter durch Rechtsbehelfe

Den Jobcentern entstehen durch die Rechtsbehelfe eigener Aufwand für die Bearbeitung der Rechtsbehelfe und Ausgaben für die Erstattung von Verfahrenskosten der Leistungsberechtigten.

Die Pflicht zur Erstattung von Verfahrenskosten besteht, soweit der Widerspruch erfolgreich war (§ 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X) oder das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Klage oder des Antrags im

---

[12] Über gerichtliche Eilverfahren lagen uns keine vollständigen Zeitreihen vor. In den Jahren 2011 und 2012 machten sie nach den Zahlen der Bundesagentur allerdings weniger als 4 Prozent aller Rechtsbehelfsverfahren aus.

[13] Dieses Viertel verteilt sich auf weitere 12 fachliche Themenbereiche.

einstweiligen Rechtsschutz – eine Kostenentscheidung zugunsten des Leistungsberechtigten getroffen hat (§ 193 SGG). Zu erstatten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen (§ 63 Absatz 1 SGB X, § 193 Absatz 2 SGG). In der Praxis geht es vor allem um die Anwaltskosten der Leistungsberechtigten bei erfolgreichen Widersprüchen und Klagen. Insoweit ist die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts für das Klageverfahren vor den Sozialgerichten stets erstattungsfähig (§ 193 Absatz 3 SGG), im Widerspruchsverfahren in aller Regel.[14] Die Angemessenheit der Vergütung bemisst sich insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Umfang der Tätigkeit, der Größe der Bedarfsgemeinschaft, dem Ablauf des Verfahrens auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des dazu gehörenden Vergütungsverzeichnisses.

Nach Angaben der Bundesagentur wandten die seinerzeit bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Haushaltsjahr 2010 rund 40 Mio. Euro für Kostenerstattungen in Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz auf.[15] Im Jahr 2011 gaben die gemeinsamen Einrichtungen und die Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung zusammen über 36 Mio. Euro aus. Das waren im Schnitt 12,93 bzw. 12,39 Euro pro betreuter Bedarfsgemeinschaft und Jahr.

Wir gehen davon aus, dass die eigenen Personal- und Personalgemeinkosten der Jobcenter für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen um ein Mehrfaches höher lagen, zumal sie bei allen Rechtsbehelfen anfallen. Auch die von uns befragten Fach- und Führungskräfte schätzten die eigenen Kosten der Jobcenter auf ein Vielfaches der Kostenerstattungen. Eine genaue oder zumindest überschlägige Berechnung hatte keines der 14 Jobcenter angestellt. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) und die Bundesagentur konnten dazu keine Angaben machen. Die Bundesagentur teilte lediglich mit, dass die Widerspruchs- und Klage-

---

[14] Die Erstattungspflicht setzt voraus, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig war. Die Gerichte verneinen die Notwendigkeit unter dem Aspekt der „Waffengleichheit" nur in seltenen Ausnahmefällen, z. B. wenn der Fehler der Verwaltung offensichtlich ist (LSG NRW v. 18.05.2011 - L 19 AS 1369/10 B: für den Leistungsberechtigten deutlich erkennbare Anrechnung eines mittlerweile nicht mehr erzielten Einkommens; BayLSG v. 12.07.2012 - L 9 AL 59/12 B PKH: umstritten ist allein der Zugang eines Bescheids). Vgl. auch Roos in: Grube/Wahrendorf, § 63 SGB X, Rn. 26, m.w.N.: „Die Notwendigkeit ist in der Regel zu bejahen, da der Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage sein wird, seine Rechte gegenüber der Verwaltung zu wahren." Ähnlich Feddern in jurisPK-SGB X, § 63 Rn. 37.

[15] Darin enthalten sind Kostenerstattungen für Widerspruchs- und Klageverfahren sowie für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG.

sachbearbeitungen („SGG-Stellen") der gemeinsamen Einrichtungen im April 2013 zusammen über einen Personalbestand von 1 903 Vollzeitäquivalenten verfügten. Das würde bedeuten, dass etwa 3,5 Prozent des Personals unmittelbar für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen eingesetzt werden. Das Bundesministerium schätzte den Anteil auf etwa fünf Prozent. Auf Grundlage des geringeren Wertes von 3,5 Prozent summieren sich die Kostenerstattungen und eigenen Kosten der Jobcenter für Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II vorsichtig geschätzt auf bundesweit 200 Mio. Euro.[16] Außerhalb der SGG-Stellen anfallende Kosten (z.B. für die Abhilfeprüfung in der Leistungssachbearbeitung und den Aktenversand durch die Poststelle) sind dabei noch nicht erfasst. Gesamtgesellschaftlich sind überdies Kosten des Bundes, vor allem aber der Länder, für die Sozialgerichte und die Prozesskostenhilfe von Bedeutung.

2.3 Organisation der Beratungsangebote im Jobcenter

Spezialisierte Bescheiderklärer sind nach unseren Feststellungen wenig verbreitet. Von den 378 Jobcentern, die unseren Fragebogen beantwortet haben, gaben nur 25 an[17], über ein solches Beratungsangebot zu verfügen. Bei einigen dieser Jobcenter war zudem nicht klar, ob das „Bescheiderklärer" genannte Angebot tatsächlich über die allgemeine Beratung durch die Leistungssachbearbeitung hinausging. Sechs weitere Jobcenter teilten mit, Bescheiderklärer eingerichtet und wieder abgeschafft zu haben, weil das Angebot von den Leistungsberechtigten nicht angenommen worden und weitgehend wirkungslos geblieben sei.

In den persönlichen Interviews äußerten die meisten Fach- und Führungskräfte die Einschätzung, spezielle Bescheiderklärer seien ungeeignet, die Zahl der Rechtsbehelfe nennenswert zu reduzieren. Die Hauptursache für die hohe Zahl unbegründeter Rechtsbehelfe liege nicht in der Unkenntnis der Leistungsberechtigten. Verantwort-

---

[16] Nach Auskunft der Bundesagentur entfallen 1 903 Vollzeitäquivalente auf die gemeinsamen Einrichtungen. Rechnet man diese Zahl anhand des Verhältnisses der im Jahresschnitt 2012 betreuten Bedarfsgemeinschaften (gemeinsame Einrichtungen 2 513 342 / zugelassene kommunale Träger 811 828) auf die zugelassenen Träger hoch, so ergeben sich bei diesen rechnerisch weitere 614 Stellen (1 903 * 811 828 / 2 513 342). Für die insgesamt rund 2 500 Stellen ergäben sich bei einem jährlichen Personalkostensatz von 65 000 Euro (d.h. unterhalb A10 BBesO und Tätigkeitsebene IV TV-BA, jeweils inklusive sonstiger Personalgemeinkosten – vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juli 2012 – II A 3 - H 1012-10/07/0001 :006 und Aufstellung der Bundesagentur vom 12. Juni 2012 – GZ.: CF 22-3313 (40-12)) ein Betrag von 162,5 Mio. Euro. Hinzu kommen die gezahlten Kostenerstattungen von hochgerechnet 41,2 Mio. Euro (12,30 Euro pro Bedarfsgemeinschaft * 3 325 170 Bedarfsgemeinschaften).

[17] 22 von 293 gemeinsamen Einrichtungen (8%) und 3 von 85 zugelassenen kommunalen Trägern (4%).

lich seien neben Aspekten des Leistungs- und des Prozessrechts vor allem die allgemein fehlende Akzeptanz der Hartz-Reformen und ein generelles Misstrauen gegenüber den Jobcentern. Diese Grundstimmung könne am ehesten mit einer möglichst intensiven Erstberatung neuer Leistungsberechtigter und festen Ansprechpartnern aufgefangen werden. Das erfordere allerdings genügend qualifizierte und psychologisch versierte Fachkräfte. Unter dieser Voraussetzung bevorzugten fast alle interviewten Fach- und Führungskräfte eine feste Zuordnung der Bedarfsgemeinschaften zu einzelnen Sachbearbeitern oder zu Teams aus höchstens drei bis vier Fachkräften. Viele von ihnen verbanden mit speziellen Bescheiderklärern darüber hinaus gravierende Nachteile, wie Schnittstellenprobleme und einen erheblichen Zusatzaufwand für die notwendige Einarbeitung in den Sachverhalt. Einige bezweifelten überdies, einen Bescheiderklärer auslasten zu können.

Externe Angebote zur Streitschlichtung (Ombudsstellen oder ähnliche Beratungsstellen) waren nach den schriftlichen Antworten der Jobcenter in zwölf von 378 Fällen vorhanden.[18] Fast alle persönlich interviewten Fach- und Führungskräfte lehnten die Einrichtung solcher Stellen ab. Sie befürchteten vor allem zusätzliche Bürokratie und Schnittstellenprobleme. Zudem bezweifelten sie die Kapazität und Befriedungswirkung solcher Angebote.

2.4 Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität

Zur Vermeidung *begründeter* Rechtsbehelfe setzten die meisten Jobcenter auf Instrumente der Fachaufsicht und eine stetige Qualifizierung der Leistungssachbearbeiter. Dazu förderten viele Jobcenter einen konstanten Wissenstransfer zwischen der SGG-Stelle und der Leistungssachbearbeitung, wobei überwiegend einzelne SGG-Sachbearbeiter auf bestimmte Themenbereiche spezialisiert waren. Einige Jobcenter beklagten, durch eine nach wie vor hohe Personalfluktuation in ihren Qualifikationsbemühungen behindert zu werden. Der Anteil befristeter Stellen sei weiterhin zu hoch.

2.5 Allgemeine Ablehnung der Hartz-Reformen und Misstrauen gegenüber den Jobcentern

Nach Einschätzung der meisten Fach- und Führungskräfte ist die hohe Zahl an Rechtsbehelfen auch ein emotional bedingtes Phänomen. Eine große Zahl der Leistungsberechtigten lehne die Grundsicherung für Arbeitsuchende generell ab. Viele

[18] 5 gemeinsame Einrichtungen (2%) und 7 zugelassene kommunale Träger (8%).

von ihnen erklärten im Beratungsgespräch, ihren Widerspruch aufrecht zu erhalten, obwohl sie den Bescheid verstanden hätten und wüssten, dass er dem Gesetz entspreche. Überdies misstrauten viele Leistungsberechtigten den Jobcentern prinzipiell. Sehr viele Rechtsbehelfe würden in der diffusen Einschätzung eingelegt, irgendeinen Fehler habe das Jobcenter bestimmt gemacht. Diese Stimmung werde durch Presseberichte erheblich verstärkt. Nicht nur die Fachkräfte der Berliner Jobcenter berichteten uns, dass der Eingang von Widersprüchen jedes Mal merklich angestiegen sei, nachdem das Sozialgericht Berlin eine Pressemitteilung herausgegeben habe, der zufolge etwa die Hälfte aller Klagen erfolgreich sei[19]. Sie beklagten, dass diese Aussage in der Öffentlichkeit missverstanden werde. Viele Leistungsberechtigte gingen irrtümlicherweise davon aus, dass durchschnittlich jeder zweite Bescheid falsch sei. In Wahrheit bekämen die Gerichte aber nur einen Bruchteil der erlassenen Bescheide zu sehen. Viele Fachkräfte wünschten sich von den Sozialgerichten, diesen Umstand in ihren Presseerklärungen deutlicher hervorzuheben.

2.6 Einfluss von Verfahrens- und Kostenregelungen und des Prozesskostenhilferechts

Nach Einschätzung der Jobcenter haben bestimmte Ausgestaltungen des Prozessrechts, insbesondere der Prozesskosten und der Prozesskostenhilfe entscheidenden Einfluss auf die Anzahl der Rechtsbehelfe. Bei unseren örtlichen Erhebungen stimmten alle befragten Fach- und Führungskräfte der These zu, dass das Prozess- und Kostenrecht die Leistungsberechtigten zu Rechtsmitteln ermuntere und dass die finanziellen Interessen von Rechtsanwälten eine große Rolle für die Anzahl von Rechtsbehelfen spielen. Einige Jobcenter berichteten, ein großer Teil der bei ihnen anhängigen Verfahren entfalle jeweils auf wenige spezialisierte Anwälte.[20] Deren Geschäftsmodell bestehe darin, die Leistungsakten für mehrere Jahre rückwirkend nach bislang unbemerkten formellen oder materiellen Fehlern des Jobcenters zu durchsuchen, um Ansatzpunkte für möglichst viele Widersprüche und Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X zu finden. Zumeist handele es sich um geringfügige Angelegenheiten, wie seinerzeit die softwarebedingten Rundungsfehler. Zudem hätten einige Kanzleien bestehende Bearbeitungsrückstände des Jobcenters systematisch für Untätigkeitsklagen genutzt. Teilweise hätten sie durch massenhafte oder versteckte,

---

[19] Siehe Fußnote 4.

[20] Einige Jobcenter teilten mit, dass einzelne Anwälte bis zu 90 Prozent der klagenden Leistungsberechtigten verträten. Bei einem Jobcenter entfielen von 3 500 Verfahren 3 000 auf eine Kanzlei. Andere Jobcenter berichteten, dass die Anwälte die Leistungsberechtigten gezielt vor den Jobcentern ansprechen, um Mandate einzuwerben.

d.h. nicht als solche bezeichnete Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X[21] zusätzliche Rückstände provoziert. Zwar sei diese Praxis – wie einige andere grobe Formen des Missbrauchs – durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung mittlerweile etwas erschwert worden, dennoch bleibe die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein lukratives Betätigungsfeld für Anwälte mit konsequenter Ausrichtung am eigenen Geschäftsinteresse.

Viele Jobcenter erwähnten in diesem Zusammenhang auch die sogenannten „Dauermandate". Viele Anwälte legten unter Berufung auf eine einmal erteilte, zeitlich unbeschränkte Generalvollmacht gegen alle neuen Bescheide Rechtsbehelfe ein.[22] Einige Fachkräfte vermuteten oder wussten, dass dies häufig ohne Kenntnis der vertretenen Leistungsberechtigten geschehe. Die meisten Fachkräfte befürworteten striktere gesetzliche Regeln über den Umfang der Vollmachten. Einige gaben aber zu bedenken, dass es den Anwälten erforderlichenfalls nicht schwer fallen würde, die Leistungsberechtigten zur Erteilung immer neuer Einzelvollmachten zu überreden. Dabei helfe ihnen die grundsätzliche Ablehnung der Hartz-Reformen und das allgemeine Misstrauen gegenüber den Jobcentern. Eine Fachkraft äußerte die Erwartung, dass das geschäftliche Interesse der Kanzleien an Dauermandaten bei einer konsequenten Einschaltung in die Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten nach § 13 Ab-

---

[21] Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB X sind Bescheide, mit denen Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtswidrig versagt wurden, auch nach Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und rückwirkend für ein Jahr zu bewilligen. Stellen die Leistungsberechtigten entsprechende Überprüfungsanträge, müssen die Jobcenter innerhalb einer angemessenen Frist darüber entscheiden (§ 88 Absatz 1 SGG). Anderenfalls droht ihnen eine Untätigkeitsklage mit Kostenfolge. Das gilt auch für unsinnige oder offensichtlich unbegründete (etwa weil außerhalb der Jahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II liegende oder wiederholt gestellte) Überprüfungsanträge. Die Rechtsprechung verlangt von der Behörde jedoch nicht in allen Fällen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zur Überprüfung gestellten Bescheid. Hat der Leistungsberechtigte keine neuen Argumente vorgebracht, kann das Jobcenter den Antrag unter Berufung auf die Bestandskraft per Verwaltungsakt zurückweisen, ohne in eine erneute Sachprüfung einzutreten. Das ändert aber nichts daran, dass die Jobcenter grundsätzlich über alle Überprüfungsanträge entscheiden müssen, damit ihnen keine Untätigkeitsklage mit Kostenfolge droht. Eine Ausnahme gilt nur für offensichtlich querulatorische Anträge (SG Reutlingen v. 04.09.2012 - S 12 AS 1722/12). Außerdem kann nach § 88 Absatz 1 SGG eine längere Frist als sechs Monate angemessen sein, wenn der Leistungsberechtige durch die Vielzahl der zur Überprüfung gestellten Bescheide eine Fristversäumnis geradezu provoziert hat (SG Berlin v. 10.01.2012 - S 96 AS 26664/11).

[22] Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 SGB X ermächtigt die Vollmacht im Zweifel zu allen „das Verwaltungsverfahren betreffenden" Handlungen. Nicht geregelt ist, ob sie im Zweifel auf das konkrete Verwaltungsverfahren beschränkt ist (so SG Chemnitz v. 7.11.2012 - S 14 AS 2285/12; Pitz in jurisPK-SGB X, § 13 Rn. 10) oder auch für alle weiteren Verwaltungsverfahren gilt, die denselben Bewilligungszeitraum betreffen (so LSG Niedersachsen-Bremen v. 07.12.2011 - L 7 AAS 906/11 B). Auch weitere Bewilligungszeiträume können davon umfasst sein (lt. SG Nordhausen v. 23.01.2013 - S 12 AS 3290/12 ist eine Erstreckung auf unbestimmte, künftige Bewilligungszeiträume aber unzulässig).

satz 3 SGB X[23] deutlich abnehmen würde.

Die Jobcenter plädierten zudem für eine striktere Praxis bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine stärkere Ausnutzung von Missbrauchsgebühren durch die Sozialgerichte. Geteilter Meinung waren sie darüber, ob eine verfassungskonform ausgestaltete pauschale Gerichtsgebühr für unbegründete Klagen oder eine Bagatellgrenze für das Rechtsschutzbedürfnis eingeführt werden sollte.

2.7 Einfluss des Leistungsrechts

Die befragten Fach- und Führungskräfte der Jobcenter gaben nahezu übereinstimmend an, dass viele inhaltlich richtige Leistungsbescheide von den Sozialgerichten wegen Form- oder Verfahrensfehlern aufgehoben werden. Sie wünschten sich deshalb ein beständiges, transparentes und einfaches Leistungsrecht. Die Jobcenter benannten die Schwerpunkte, die nach ihrer Ansicht zu unnötigem Aufwand, zu Fehlern in der Rechtsanwendung und im Ergebnis auch zu finanziellen Schäden führten.

Die Jobcenter mahnten insbesondere einfachere Regelungen für die Einkommens- und Vermögensanrechnung an. Sie forderten generell weniger individualisierte und stärker pauschalierte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Als problematisch stellten die Fach- und Führungskräfte die Bedarfsanteilsmethode heraus. Jede Person der Bedarfsgemeinschaft gilt danach im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II). Das vorhandene Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft wird jeweils im Verhältnis zum individuellen Bedarf ihrer Mitglieder auf diese verteilt. Zusätzlich gibt es – bei eigenem Einkommen der Kinder – besondere, davon abweichende Regelungen. Die Leistungsberechtigten könnten häufig nicht, nicht vollständig oder nur mit zusätzlichen Erläuterungen nachvollziehen, wie sich die im Bescheid ausgewiesene Leistung errechnet. Insbesondere bei größeren Bedarfsgemeinschaften seien die maschinell erstellten Bescheide nicht selbsterklärend und verständlich.

---

[23] Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB X müssen sich Behörden grundsätzlich bei allen Verfahrenshandlungen an den Bevollmächtigten wenden. Abweichend davon kann sich das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar an den Leistungsberechtigten wenden, sofern dieser – wie im SGB II verbreitet – an der Verfahrenshandlung mitwirken muss. Wendet es sich unmittelbar an den Leistungsberechtigten, muss es den Bevollmächtigten darüber in Kenntnis setzen (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X).

Als wesentliche Fehlerquelle nannten die Jobcenter auch die Aufhebung von Bescheiden und die damit verbundene Rückforderung oder Aufrechnung von Leistungen. Sie stimmten fast alle der Aussage zu, dass diese Verfahren im Verhältnis zu ihrem Nutzen zu aufwendig seien. Erschwerend kommt nach ihrer Einschätzung hinzu, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dem Individualprinzip einen eigenen, einklagbaren Leistungsanspruch erwirbt. Form- und Verfahrensfehler bei der Aufhebung von Bescheiden (§§ 45, 48 SGB X) und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 SGB X) seien die Folge. Das Fehlerpotential erhöhe sich zusätzlich, weil gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein gesonderter Rückforderungsbescheid erlassen werden muss. Durch den Verzicht auf die Bedarfsanteilsmethode ließe sich nach Überzeugung der Jobcenter eine Vielzahl von Widersprüchen und prozessualer Folgeprobleme vermeiden.

Als problematisch bezeichneten die Jobcenter auch die Einkommensermittlung bei Selbständigen. Nur mit großem Aufwand könnten sie die anrechenbaren Einkünfte dieses Personenkreises ermitteln. Ohne spezielle Kenntnisse, insbesondere aus dem Steuerrecht, könnten gerichtsfeste Entscheidungen kaum getroffen werden. Selbständige würden oftmals über Jahre Leistungen beziehen, ohne dass sich deren Einnahmen erhöhen oder sich die selbständige Tätigkeit als wirtschaftlich tragfähig erweise. Tatsächlich höhere Einnahmen aus der Selbständigkeit könnten die Jobcenter in Verdachtsfällen nicht oder nur schwer nachweisen. Einige Jobcenter vertraten dazu die Auffassung, dass Leistungen an Selbständige zeitlich begrenzt oder aus dem SGB II ausgegliedert werden sollten, weil Maßnahmen zur Aktivierung eben häufig mit dem Hinweis auf die selbständige Tätigkeit unterlaufen würden.

Weitere Probleme sahen die Jobcenter bei der Anrechnung vorrangiger Leistungen, bei der Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung und bei der Gewährung von Darlehen. Diese aufwendigen und fehleranfälligen Verfahren würden den Leistungssachbearbeitern ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation abverlangen. Schwierigkeiten bereite auch die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft. Dies gelte insbesondere für Jobcenter, deren kommunale Träger noch kein „schlüssiges Konzept“ für die Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft in ihrem Zuständigkeitsbereich entwickelt haben.

Eine Möglichkeit zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und von Rechtsbehelfen sahen die Jobcenter mehrheitlich darin, in geeigneten Fällen die zeitliche Abfolge

von Bewilligungsbescheiden zu verringern. Neun Jobcenter plädierten dafür, den Bewilligungszeitraum auf zwölf Monate zu verlängern oder, wie seinerzeit nach dem Bundessozialhilfegesetz, ganz auf die Festlegung eines Bewilligungszeitraums im Bescheid zu verzichten. Fünf hielten den gesetzlich vorgesehenen Bewilligungszeitraum von regelmäßig sechs, ausnahmsweise bis zu zwölf Monaten für angemessen. Zwei von ihnen sahen sich aber durch ihre EDV-Anwendung (A2LL) praktisch daran gehindert, in geeigneten Fällen den Zeitraum über sechs Monate hinaus auszudehnen.

3 Würdigung und Empfehlungen

Die wesentlichen Ursachen für die hohe Anzahl an Widersprüchen und Klagen sind bekannt und größtenteils nicht umstritten. Zwar legten die Leistungsberechtigten in absoluten Zahlen zuletzt weniger Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der gemeinsamen Einrichtungen ein, verantwortlich dafür ist jedoch im Wesentlichen der Rückgang betreuter Bedarfsgemeinschaften infolge der allgemeinen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wirkt sich die Zulassung neuer Optionskommunen zum 1. Januar 2012 auf die Statistik der Rechtsbehelfe bei den gemeinsamen Einrichtungen aus. Eine „Trendwende" lässt sich nach Auffassung des Bundesrechnungshofes daraus nicht ablesen.[24]

Auch die bislang von den Jobcentern getroffenen unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen wie spezialisierte Bescheiderklärer oder externe Angebote zur Streitschlichtung und Vermeidung von Rechtsbehelfen scheinen nicht geeignet, eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen. Sie werden deshalb auch von vielen Jobcentern abgelehnt.

Insgesamt halten wir die von den Jobcentern überwiegend geäußerte Einschätzung für plausibel, dass die hohe Zahl an Rechtsbehelfen vor allem auf eine fehlende Akzeptanz der Hartz-Reformen, generelles Misstrauen gegenüber den Jobcentern, die geltenden Verfahrens- und Kostenregelungen sowie auf die Komplexität und fehler-

---

[24] So aber das Vorstandsmitglied der Bundesagentur Heinrich Alt laut Bericht von „Die Welt online" vom 10. Januar 2013.

trächtige Vollziehung des Leistungsrechts zurückzuführen ist. Die Hauptaufgabe der Jobcenter kann deshalb nur darin liegen, mittel- und langfristig das Vertrauen der Leistungsberechtigten durch Aufklärung, Beratung und eine stetige Verbesserung der Bearbeitungsqualität zu gewinnen. Das Bundesministerium und die Bundesagentur sollten sie dabei unterstützen, etwa indem sie dafür sorgen, dass den Jobcentern eine Software zu Verfügung steht, die eine transparente und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Leistungsbewilligung unterstützt. Außerdem sollten sie auf irreführende und im Ergebnis die Arbeit der Jobcenter erschwerende Berichterstattungen reagieren.

Auch der Gesetzgeber könnte einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung von Transparenz und Rechtmäßigkeit leisten. Der Bundesrechnungshof teilt die Ansicht der befragten Jobcenter, dass das Recht unverhältnismäßig kompliziert, anwenderunfreundlich, lückenhaft, widersprüchlich und in Teilen praxisuntauglich ist. Einige der von den Jobcentern vorgeschlagenen Lösungsansätze decken sich mit den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes. Hierzu verweisen wir insbesondere auf unsere Feststellungen und Empfehlungen in den nachstehend aufgeführten Prüfungsmitteilungen mit überwiegend leistungsrechtlichen Bezügen:

- Weitergewährungsanträge (31170 – 2010 – 0780 vom 23. Februar 2011)
- Unterhaltsvorschuss und Wohngeld für Berechtigte nach dem SGB II (VI 6 – 2010 – 0778/IX 5 – 2010 – 0911 vom 29. April 2011)
- Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (M – 07 – 2011 – 0156 vom 25. Mai 2012)
- Einkommensfreibetrag nach § 11b SGB II (VI 6 – 2012 – 5149 vom 23. August 2012)
- Vermögen (M – 07 – 2011 – 0154 vom 7. September 2012)
- Haushaltsgemeinschaften (VI 6 – 2012 – 5158 vom 21. November 2012)
- Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (VI 6 – 2012 – 5160 vom 11. April 2013)
- Darlehen (B – 07 – 2011 – 0162 vom 21. Mai 2013)

Wir empfehlen dem Bundesministerium und der Bundesagentur erneut, unsere Anregungen und Hinweise in den genannten Berichten und Prüfungsmitteilungen zur Vereinfachung des Rechts der passiven Leistungen des SGB II aufzugreifen.

Ebenfalls teilen wir die Auffassung der befragten Jobcenter, dass die Abschaffung der Bedarfsanteilsmethode den Aufwand und die Klageanfälligkeit der Leistungsbewilligung und vor allem der Rückforderungsverfahren erheblich verringern könnte. Der größte Teil der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften betreut.[25] Sobald ein Mitglied einer solchen Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft Einkommen bezieht, wirkt sich dies nach der Bedarfsanteilsmethode auf den individuellen Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus. Ändern sich die Einkommensverhältnisse und sind deshalb Leistungen zurückzufordern, müssen die Jobcenter gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erlassen. Das Verfahren dazu ist aufwendig, fehlerträchtig und ist häufig ausschließlich durch die Bedarfsanteilsmethode verursacht. Bei über vier Millionen Leistungsberechtigten in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften besteht hier ein erhebliches Potential zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Würden die Einkommen zunächst beim Einkommensbezieher bis zur Deckung seines individuellen Bedarfs angerechnet, könnten viele Bescheide und Widersprüche vermieden werden. Damit eventuell einhergehende höhere Kosten für den Bund könnten durch eine entsprechende Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 SGB II) kompensiert werden.

Der Bundesrechnungshof bittet deshalb das Bundesministerium, seine Hinweise und Anregungen der zuständigen Bund-Länder Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Kenntnis zu geben und sich für deren Berücksichtigung einzusetzen.

Außerdem bittet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium, die Problembeschreibungen der Jobcenter und deren Lösungsvorschläge aufzugreifen und zu prüfen, welche Schlussfolgerungen, insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Änderungen, daraus zu ziehen sind.

---

[25] Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften im Februar 2013:

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)	3 342 368
Personen in BG insgesamt	6 163 920
BG mit einer Person	1 899 359
BG mit zwei Personen	678 566
BG mit drei Personen	385 006
BG mit vier Personen)	226 816
BG mit fünf und mehr Personen	152 621

Wir bitten um Stellungnahme.

Kammer

Rammoser